

AMTSBLATT

für den

LANDKREIS HILDESHEIM



2012 **Herausgegeben in Hildesheim am 26. September 2012** **Nr. 41**

Inhalt	Seite
04.09.2012 - 1. Änderung der Hauptsatzung der Gemeinde Harbarnsen, Landkreis Hildesheim, vom 28.10.1997	874
04.09.2012 - Satzung der Gemeinde Harbarnsen über Stundung, Niederschlagung und Erlass von Forderungen	876
04.09.2012 - Satzung über Aufwandsentschädigung und Ersatz für Auslagen und Verdienstaufschlag (Entschädigungssatzung) der Gemeinde Harbarnsen	881
26.09.2012 - Landkreis Hildesheim Holding GmbH - Pflichtprüfung des Jahresabschlusses 2011 -	885
26.09.2012 - Photovoltaik-Park Heinde/Lechstedt Verwaltungs GmbH - Pflichtprüfung des Jahresabschlusses 2011 -	886

Impressum

Herausgeber: Landkreis Hildesheim, Dezernat 1, Bischof-Janssen-Straße 31, 31132 Hildesheim

Druck: Druckerei des Landkreises Hildesheim

Ansprechpartner: Frau Peters, Fachdienst 101, Tel. (0 51 21) 309 – 1471, email: Rita.Peters@landkreishildesheim.de

Frau Meyer, Fachdienst 101, Tel. (0 51 21) 309 – 1472, email: Martina.Meyer@landkreishildesheim.de

**1. Änderung der Hauptsatzung der Gemeinde Harbarnsen, Landkreis
Hildesheim, vom 28.10.1997**

Aufgrund der §§ 10 und 12 des NKomVG vom 17.12.2010 (NDS.GVBL. Seite 576) hat der Rat der Gemeinde Harbarnsen am 04.09.2012 folgende 1. Änderung der Hauptsatzung der Gemeinde Harbarnsen beschlossen:

Artikel 1

§ 3 der Hauptsatzung vom 28.10.1997 erhält folgende Fassung:

**„§ 3
Wertgrenzen für Ratsaufgaben**

(1) Über Rechtsgeschäfte nach § 58 Abs. 1 Nr. 14 NkomVG beschließt der Rat, wenn der Vermögenswert 2.000,- € übersteigt.

(2) Über Verträge der Gemeinde mit Ratsmitgliedern, sonstigen Mitgliedern von Ausschüssen oder mit dem Gemeindedirektor beschließt der Rat, wenn es sich nicht um Verträge aufgrund einer förmlichen Ausschreibung oder um Geschäfte der laufenden Verwaltung handelt, deren Vermögenswert 500,- € nicht übersteigt.“

Artikel 2

§ 6 Abs. 1 der Hauptsatzung vom 28.10.1997 erhält folgende Fassung:

**„§ 6
Anregungen und Beschwerden an den Rat**

(1) Jede Person hat das Recht, sich einzeln oder in Gemeinschaft mit anderen schriftlich mit Anregungen und Beschwerden in Angelegenheiten der Gemeinde an den Rat zu wenden. Die Regelungen des § 31 NKomVG sind anzuwenden.“

Artikel 3

§ 7 der Hauptsatzung vom 28.10.1997 erhält folgende Fassung:

**„§ 7
Bekanntmachungen**

(1) Satzungen, Verordnungen und Genehmigungen von Flächennutzungsplänen werden im „Amtsblatt für den Landkreis Hildesheim“ verkündet bzw. bekannt gemacht.

(2) Sind Pläne, Karten oder Rechnungen Bestandteile einer Bekanntmachung gemäß Abs. 1 oder eignet sich der zu veröffentlichende Text wegen seines Umfangs nicht oder nicht in vollem Wortlaut zur Bekanntmachung, so kann die Bekanntmachung durch Auslegung in der Samtgemeindeverwaltung ersetzt werden.

Auf diese Form der Verkündung oder Bekanntmachung wird unter Angabe des Ortes und der Dauer der Auslegung im „Amtsblatt für den Landkreis Hildesheim“ hingewiesen. Die Dauer der Auslegung beträgt 2 Wochen, soweit nichts anderes vorgeschrieben ist.

(3) Sonstige Bekanntmachungen werden in nachstehenden Aushangkästen veröffentlicht:

- a) „Schwarzes Brett“ in der Samtgemeindeverwaltung, Kloster 3, 31195 Lamspringe
- b) Amtlicher Bekanntmachungskasten Kreuzung „v.-Steinberg-Straße“ im Ortsteil Harbarnsen
- c) Amtlicher Bekanntmachungskasten „Auf dem Anger“ gegenüber Nr. 23 im Ortsteil Irmenseul

(4) Die Dauer der Veröffentlichung durch Aushang beträgt 1 Woche, sofern keine andere Frist vorgeschrieben oder vorgesehen ist.

(5) Auf Bekanntmachungen und Veröffentlichungen wird nachrichtlich auf der Website der Samtgemeinde Lamspringe www.lamspringe.de hingewiesen.

Artikel 4

Diese 1. Änderung der Hauptsatzung der Gemeinde Harbarnsen vom 28.10.1997 tritt am Tage nach der Ausgabe des Amtsblattes des Landkreises Hildesheim, in dem die Veröffentlichung erfolgt, in Kraft.

Harbarnsen, den 4.9. .2012


Katja Schoner
Bürgermeisterin


Wolfgang Pletz
Gemeindedirektor

Satzung
der Gemeinde Harbarnsen
über
Stundung, Niederschlagung und Erlass von Forderungen

Aufgrund der §§ 10 und 58 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in Verbindung mit § 32 der Gemeindehaushalts- und kassenverordnung (GemHKVO) und des § 11 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) in den jeweils geltenden Fassungen hat der Rat der Gemeinde Harbarnsen in seiner Sitzung am 04.09.2012 folgende Satzung beschlossen:

1. Stundung

§ 1
Begriff

- (1) Die Stundung im Sinne von § 32 Abs. 1 GemHKVO ist die Gewährung eines Zahlungs- oder Leistungsaufschubes. Die Fälligkeit des Anspruches wird ganz oder teilweise (Ratenzahlung) für bestimmte Zeit hinausgeschoben.

§ 2
Antrag

- (1) Eine Stundung wird nur auf begründeten Antrag und grundsätzlich nur unter Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs gewährt.

§ 3
Voraussetzungen

- (1) Voraussetzung für eine Stundung ist, dass das Ortsrecht für vergleichbare Fälle die Möglichkeit einer Stundung ausdrücklich vorsieht oder dass im Einzelfall die Einziehung bei Fälligkeit eine erhebliche Härte für den Schuldner bedeuten würde. Eine erhebliche Härte für den Schuldner ist dann anzunehmen, wenn er sich auf Grund ungünstiger wirtschaftlicher Verhältnisse vorübergehend in ernsthaften Zahlungsschwierigkeiten befindet, oder im Falle der sofortigen Einziehung, in diese geraten würde.
- (2) Weitere Voraussetzung für eine Stundung ist, dass durch sie der Anspruch nicht gefährdet erscheint. Eine Gefährdung des Anspruches ist insbesondere dann anzunehmen, wenn nach den Umständen des Falles zu befürchten ist, dass der Schuldner der Einräumung der Stundung dazu benutzt, sich durch Wohnsitzwechsel oder unter Ausnutzung der Tatsache, dass er keinen festen Wohnsitzwechsel hat, seiner Verpflichtung und dem Zugriff der Gemeinde Harbarnsen zu entziehen. Erscheint der Anspruch gefährdet, so ist grundsätzlich seine Durchsetzung zeitgerecht mit dem gebotenen Nachdruck zu betreiben, sofern nicht für eine Stundung hinreichend Sicherheit geleistet wird.

§ 4 Teilzahlung

- (1) Wird eine Stundung durch Einräumung von Teilzahlungen gewährt, so ist in den entsprechenden Bescheid bzw. in die Vereinbarung eine Bestimmung aufzunehmen, nach der die jeweilige Restforderung sofort fällig wird, wenn die Frist für die Leistung einer Rate überschritten wird.

§ 5 Verzinsung

- (1) Gestundete Beträge sind in der Regel angemessen zu verzinsen. Als angemessen ist im Allgemeinen ein Zinssatz von 2,0 v.H. über dem bei der Gewährung der Stundung geltenden Basissatz anzusehen, bei verzinslichen Forderungen ein Zinssatz von mindestens 1,0 v.H. über dem für die Hauptforderung geltenden Zinssatz. Bei Steuern und Abgaben beträgt die Verzinsung entsprechend den Bestimmungen der Abgabenordnung und des Kommunalabgabenrechts 0,5 v.H. pro Monat.
- (2) Zinsen können je nach Lage des Einzelfalles ganz oder teilweise erlassen werden, insbesondere wenn die Erhebung zu Zahlungsschwierigkeiten führt oder unbillig ist. Zinsen werden nur festgesetzt, wenn sie mindestens 10,- € betragen. Für die Berechnung der Zinsen wird der zu verzinsende Betrag je Forderungsart auf volle 50,- € nach unten abgerundet.

§ 6 Zuständigkeit

- (1) Die Stundung wird als Geschäft der laufenden Verwaltung im Sinne von § 85 Abs. 1 Ziffer 7 des NKomVG vom Gemeindedirektor ausgesprochen. Der Samtgemeindekasse wird unverzüglich die Stundung schriftlich mitgeteilt (Fälligkeitsveränderung).

Die Samtgemeindekasse darf Stundungen nicht gewähren.

2. Niederschlagung

§ 7 Begriff

- (1) Die Niederschlagung im Sinne von § 32 Abs. 2 GemHKVO ist eine verwaltungsinterne Maßnahme, mit der befristet oder unbefristet die Weiterverfolgung eines fälligen Anspruches, ohne Verzicht auf den Anspruch selbst, zurückgestellt wird. Da der Anspruch damit nicht erlischt, schließt die Niederschlagung seine weitere Verfolgung nicht aus.

§ 8 Antrag

- (1) Die Niederschlagung bedarf keines Antrages und wird dem Schuldner grundsätzlich nicht mitgeteilt. Wird in besonderen Ausnahmefällen dennoch eine Mitteilung gegeben, ist darin ausdrücklich vorzubehalten, dass der Anspruch zeitgerecht erneut geltend gemacht wird.

§ 9 Voraussetzungen

- (1) Voraussetzung für die befristete Niederschlagung ist, dass die Einziehung wegen der wirtschaftlichen Verhältnisse des Schuldners oder aus anderen Gründen vorübergehend keinen Erfolg haben würde und eine Stundung nicht in Betracht kommt.
- (2) Maßgebend für eine Niederschlagung ist demnach, soweit sie nicht wegen des Missverhältnisses zwischen den Kosten der Einziehung und der Höhe des Anspruches in Betracht kommt, ausschließlich die Feststellung, dass die Einziehung keinen Erfolg verspricht und ein (weiterer) Einziehungsversuch unzweckmäßig wäre. Nur im Rahmen dieser Feststellung ist die wirtschaftliche Lage des Schuldners von Belang, während Auswirkungen der Entscheidung für ihn, etwa die Vermeidung erheblicher Härten usw., außer Betracht bleiben.

Die Erfolglosigkeit der Einziehung darf allerdings nicht nur möglich erscheinen, sondern muss angesichts bestimmter Tatsachen mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit anzunehmen sein, z.B. nach erfolglosen Vollstreckungsverhandlungen, bei nachgewiesener Zahlungsunfähigkeit, Unauffindbarkeit oder Tod des Schuldners und dergleichen.

§ 10 Zuständigkeit

- (1) Die Niederschlagung wird als Geschäft der laufenden Verwaltung im Sinne von § 85 Abs. 1 Ziffer 7 NKomVG durch den Gemeindedirektor verfügt. Die Niederschlagung ist von der Samtgemeindekasse vorzubereiten und muss klar erkennen lassen, ob es sich um eine befristete oder unbefristete Niederschlagung handelt. Steht bei unbefristeter Niederschlagung sicher fest, dass auch in Zukunft keine Einziehungsmöglichkeit gegeben sein wird (z.B. mehrmalige fruchtlos gebliebene Vollstreckungen; Tod des Schuldners), ist die Feststellung mit ausreichender Begründung in die Niederschlagsverfügung auszunehmen. Ergibt sich eine solche Feststellung bei einem späteren Einziehungsversuch, ist die Niederschlagsverfügung entsprechend zu ergänzen.

§ 11 Buchung

- (1) Niedergeschlagene Beträge dürfen nicht als Forderungen nachgewiesen werden. Sie sind daher ohne Rücksicht darauf, ob es sich um eine befristete oder unbefristete Niederschlagung handelt, in Abgang zu stellen. Wenn auf Grund der Überwachung der wirtschaftlichen Verhältnisse des Schuldners die Einziehung erneut versucht werden soll, sind die Beträge neu im Soll zu stellen.
- (2) Niedergeschlagene Ansprüche (befristet oder unbefristet) sind in einer besonderen Niederschlagungsliste nachzuweisen und fortzuschreiben. In der Liste sind auch Vollstreckungshandlungen sowie Maßnahmen zur Überprüfung der wirtschaftlichen Verhältnisse des Anspruchsgegners und zur Unterbrechung der Verjährung darzustellen.
- (3) Sofern Anhaltspunkte dafür bekannt werden, dass der Schuldner wider Erwarten zahlungsfähig geworden ist, ist die Einziehung der Ansprüche erneut zu versuchen, sofern noch nicht die Verjährung eingetreten ist.

3. Erlass

§ 12 Begriff

Der Erlass im Sinne von § 32 Abs. 3 GemHKVO ist eine Maßnahme, mit der auf einen fälligen Anspruch verzichtet wird. Durch den Erlass erlischt der Anspruch.

§ 13 Antrag

Für den Erlass ist in der Regel ein Antrag des Schuldners erforderlich.

§ 14 Voraussetzungen

- (1) Voraussetzung für den Erlass ist, dass nach Lage des einzelnen Falles die Einziehung des Anspruches für den Schuldner eine besondere Härte bedeuten würde und eine Stundung nicht in Betracht kommt. Ausnahmen können durch spezialrechtliche Regelungen gegeben sein (z.B. §§ 32 u. 33 Grundsteuergesetz).
- (2) Eine besondere Härte ist insbesondere dann anzunehmen, wenn sich der Schuldner in einer unverschuldeten wirtschaftlichen Notlage befindet und zu befürchten ist, dass die Weiterverfolgung des Anspruches zu seiner Existenzgefährdung führen würde.
- (3) Beim Erlass wegen besonderer Härte wird ein strengerer Maßstab angelegt, als bei der Stundung wegen erheblicher Härte. Bei der Stundung wird auf die Einhaltung der rechtlichen Fälligkeit, beim Erlass wird auf die rechtliche Forderung für immer verzichtet.
- (4) Beim Erlass handelt es sich um eine Billigkeits- und nicht um eine Zweckmäßigkeitentscheidung. Ein Erlass wegen fehlender Erfolgsaussichten für eine Einziehung oder übermäßiger Kosten der Einziehung im Verhältnis zur Höhe der Forderung ist deshalb nicht zulässig. Für beide Fälle kommt nur die Niederschlagung in Betracht.
- (5) Die Bestimmungen für den Erlass gelten auch für die Rückzahlung oder Anrechnung bereits geleisteter Beträge.

§ 15 Vereinbarung

- (1) Der Erlass ist bei privatrechtlichen Ansprüchen sowie bei Ansprüchen aus öffentlich-rechtlichen Verträgen zwischen der Gemeinde Harbarnsen und dem Schuldner vertraglich zu vereinbaren.
- (2) In den übrigen Fällen ist der Erlass durch einen dem Schuldner bekannt zu gebenden Verwaltungsakt auszusprechen.

**§ 16
Zuständigkeit**

- (1) Der Erlass ist eine Verfügung über Gemeindevermögen im Sinne von § 58 Abs. 1 Nr. 14 NKomVG und unterliegt damit der Beschlussfassung durch den Rat der Gemeinde Harbarnsen.
- (2) Die Finanzabteilung führt über alle erlassenen Forderungen eine Erlassliste.

**§ 17
Kleinbeträge**

- (1) Die Gemeinde Harbarnsen kann davon absehen, Ansprüche von geringer Höhe geltend zu machen, es sei denn, dass die Einziehung aus grundsätzlichen Erwägungen geboten ist.

Grundsätzlich gelten hierfür folgende Wertgrenzen:

- | | |
|--|----------|
| a) für die Festsetzung und Erhebung von Ansprüchen | 5,00 €, |
| b) für die Einziehung von Forderungen | 25,00 €. |

**§ 18
Buchung**

- (1) Erlassene Beträge dürfen nicht als Forderung nachgewiesen werden. Sie sind in Abgang zu stellen. Das Gleiche gilt für die Rückzahlung oder Anrechnungen von geleisteten Beträgen.

**§ 19
Inkrafttreten**

- (1) Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt des Landkreises Hildesheims in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung der Gemeinde Harbarnsen über Stundung, Niederschlagung und Erlass vom 22.03.2007 außer Kraft.

Diese Satzung ist auf alle Ansprüche der Gemeinde Harbarnsen anwendbar, soweit nicht durch besondere Vorschriften (z.B. Angabenordnung und Niedersächsisches Kommunalabgabengesetz) etwas anderes bestimmt ist.

Harbarnsen, den 04.09.2012

Schoner
Bürgermeisterin

Pletz
Gemeindedirektor

Satzung

über Aufwandsentschädigung und Ersatz für Auslagen und Verdienstaufschlag (Entschädigungssatzung)

der Gemeinde Harbarnsen

Aufgrund der §§ 10, 44 und 55 Abs. 1 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in der Fassung vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. S. 576) hat der Rat der Gemeinde Harbarnsen in seiner Sitzung am 04.09.2012 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Aufwandsentschädigung für den Bürgermeister

- (1) Für die ehrenamtliche Tätigkeit erhalten eine monatliche Aufwandsentschädigung (einschließlich Telefonkostenanteil) in Höhe von
- | | |
|--|--------------|
| a) die Bürgermeisterin / der Bürgermeister | 160 € |
| b) 1. stellv. Bürgermeisterin / Bürgermeister | 80 € |
| c) 2. stellv. Bürgermeisterin / Bürgermeister | 30 € |
- (2) Die Aufwandsentschädigung wird zum Beginn des Monats, in dem die Tätigkeit beginnt, bis zum Ende des Monats, in dem sie endet, gezahlt. Ist die Empfängerin / der Empfänger länger als drei Monate an der Ausübung seiner Tätigkeit verhindert, ruht die Aufwandsentschädigung für die darüber hinausgehende Zeit mit 1/30 je Tag. Der ruhende Teil der Aufwandsentschädigung wird dem jeweiligen Stellvertreter gezahlt.
- (3) Empfänger, die Aufwandsentschädigungen nach § 1 Abs.1 sowie nach § 2 Abs. 1 erhalten und Aufwendungen für die Betreuung betreuungswürdiger Kinder nachweisen, erhalten eine um 25 vom Hundert erhöhte Aufwandsentschädigung.

§ 2

Aufwandsentschädigung (Sitzungsgeld)

- (1) Die übrigen Ratsmitglieder und sonstigen Mitglieder von Ratsausschüssen erhalten für die Teilnahme an Sitzungen und Ausschusssitzungen eine Aufwandsentschädigung als Sitzungsgeld in Höhe von

25 € je Sitzung bis zu sechs Stunden.

Dauert die Sitzung länger oder finden mehrere Sitzungen statt, die zusammen über sechs Stunden dauern, wird ein zweites Sitzungsgeld gezahlt.

- (2) Ratsmitglieder und die ratsfremden Mitglieder von Ausschüssen, denen während der Wahrnehmung ihres Mandats Aufwendungen für die Betreuung von betreuungsbedürftigen Kindern unter 14 Jahren entstehen, erhalten neben der Aufwandsentschädigung / dem Sitzungsgeld nach Absatz 1 eine zusätzliche Entschädigung in Höhe von

5 € je angefangene Sitzungsstunde.

§ 3

Auslagenersatz für Ratsmitglieder

- (1) Die Bürgermeisterin / der Bürgermeister, die Stellvertretenden Bürgermeisterinnen / Bürgermeister und die Ratsmitglieder erhalten für den Fall, dass sie der Vereinbarung über Bereitstellung von Sitzungsunterlagen in elektronischer Form zugestimmt haben, eine monatliche Pauschale für Auslagenersatz von

5 €.

- (2) Dieser pauschale Auslagenersatz kann auch halbjährlich nachträglich gezahlt werden.

§ 4

Aufwandsentschädigung für Ehrenbeamte und ehrenamtlich Tätige

- (1) Als Ersatz für ihren Aufwand und ihren Verdienstausschlag erhalten die Ehrenbeamtinnen / die Ehrenbeamten als Aufwandsentschädigung:

der Gemeindedirektor 25 € monatlich

- (2) Die Vertreterin / der Vertreter des Gemeindedirektors erhält 2/3 der Aufwandsentschädigung des Gemeindedirektors.

- (3) § 1 Absatz 2 Sätze 1 und 2 sowie § 1 Absatz 3 gelten entsprechend.

§ 5

Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit

Soweit nicht nach § 3 eine Aufwandsentschädigung zusteht, werden für die Ausübung ehrenamtlicher Tätigkeit entstandene Auslagen auf Nachweis bis zu einem Höchstbetrag von **51 €** monatlich erstattet. Für Fahrtkosten gilt § 6.

§ 6
Fahrtkostenersatz

- (1) Für genehmigte Dienstfahrten außerhalb des Gemeindegebietes erhalten Ratsmitglieder, ratsfremde Ausschussmitglieder und sonstige ehrenamtlich tätige Personen eine Reisekostenvergütung in Anwendung des Bundesreisekostengesetzes nach den Bestimmungen des Bundesreisekostenrechts. Neben der Reisekostenvergütung kommt die Zahlung von Sitzungsgeldern und Auslagenersatz nicht in Betracht.
- (2) Fahrten innerhalb des Gemeindegebietes sind durch die Aufwandsentschädigung bzw. das Sitzungsgeld abgegolten.

§ 7
Verdienstauffallentschädigung

- (1) Anspruch auf Verdienstauffallentschädigung haben:
 - a) Ratsmitglieder neben ihrer Aufwandsentschädigung
 - b) Ratsfremde Ausschussmitglieder neben ihrem Sitzungsgeld
- (2) Bei Ratsmitgliedern, die als Arbeitnehmerin / Arbeitnehmer keinen Anspruch auf Weiterzahlung des Arbeitsentgeltes für Zeiten haben, in denen sie an der Arbeitsleistung verhindert sind, wird die Gemeinde Harbarnsen mit dem jeweiligen Arbeitgeber vereinbaren, dass das Arbeitsentgelt einschließlich der Abgaben und Sozialversicherungsbeiträge weitergezahlt wird. Der Verdienstauffall ist nachzuweisen.

Die Gemeinde Harbarnsen erstattet dem Arbeitgeber den Bruttobetrag. Die Verdienstauffallerstattungen dürfen den Betrag von **30 €** pro Stunde für längstens 8 Stunden je Tag nicht überschreiten.
- (3) Selbständig tätigen Ratsmitgliedern wird auf Antrag auf der Grundlage des glaubhaft gemachten Einkommens der Verdienstauffall bis zur Höhe von **30 €** je volle Stunde der Sitzung für höchstens 8 Stunden je Tag gewährt. Wer ausschließlich einen Haushalt führt und keinen Verdienstauffall geltend macht, erhält auf Antrag einen Pauschalstundensatz in Höhe des durchschnittlich gezahlten Ersatzes des Verdienstauffalls.
- (4) Ratsmitglieder, die keine Ersatzansprüche nach Absatz 2 und 3 geltend machen können, denen aber im beruflichen Bereich ein Nachteil entsteht, der in der Regel nur durch das Nachholen versäumter Arbeit oder die Inanspruchnahme einer Hilfskraft ausgeglichen werden kann, erhalten auf Antrag einen Pauschalstundensatz in Höhe von **15 €** je volle Stunde der Sitzung, jedoch nicht mehr als **45 €** pro Tag.
- (5) Ein Entschädigungsanspruch besteht nur für die Zeit, die notwendiger Weise für die Ratstätigkeit in Anspruch genommen werden muss und ist auf den Zeitraum der regelmäßigen Arbeitszeit beschränkt.

§ 8
Allgemeines

- (1) Die Entschädigungen nach dieser Satzung werden monatlich nachträglich gezahlt. Die Entschädigungen nach § 7 auf schriftlichen Nachweis.
- (2) Soweit die Entschädigungen der Ratsmitglieder und der ratsfremden Ausschussmitglieder der Sozialversicherungs- oder Lohn- bzw. Einkommensteuerpflicht unterliegen, regeln die Empfänger selbst die sich daraus ergebenden Verpflichtungen.
- (3) Der Verdienstaufschlag kann auf Antrag über den Arbeitgeber der Empfängerin / des Empfängers im Rahmen des § 6 in der Weise abgegolten werden, dass der Bruttoarbeitslohn für die ausgefallene Zeit ersetzt wird.

§ 9
Inkrafttreten

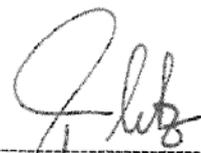
Diese Satzung tritt am 01.01.2013 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung vom 02. Oktober 2001 mit den Änderungen vom 8. Juni 2009 und 17. Oktober 2011 außer Kraft.

Harbarnsen, den 04.09.2012

GEMEINDE HARBARNSEN



(Schoner)
Bürgermeisterin



(Pletz)
Gemeindedirektor

Landkreis Hildesheim Holding GmbH

- Pflichtprüfung des Jahresabschlusses 2011 -

Der Bestätigungsvermerk der mit der Prüfung des Jahresabschlusses zum 31.12.2011 und des Lageberichtes für das Geschäftsjahr 2011 beauftragten

Niedersächsische Revision und Treuhand GmbH – NIERUT, Hildesheim,

schließt mit der Feststellung:

"Der Jahresabschluss, der Lagebericht und die Buchführung entsprechen nach pflichtgemäßer Prüfung den Rechtsvorschriften. Die Geschäftsführung erfolgt ordnungsgemäß. Die Entwicklung der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage, der Liquidität und der Rentabilität ist nicht zu beanstanden. Die Gesellschaft wird wirtschaftlich geführt."

Beschluss der Gesellschafterversammlung

Die Gesellschafterversammlung der Landkreis Hildesheim Holding GmbH hat in ihrer Sitzung am 11.09.2012 folgenden Beschluss gefasst:

Jahresabschluss 2011 nebst Lagebericht und Prüfungsbericht des Abschlussprüfers

- a) Auf Vorschlag des Aufsichtsrates wird der von der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Niedersächsische Revision und Treuhand GmbH, Hildesheim, geprüfte und mit dem uneingeschränkten Bestätigungsvermerk versehene Jahresabschluss 2011 festgestellt.
- b) Der Jahresüberschuss aus 2011 in Höhe von 439.358,63 € wird auf neue Rechnung vorgetragen.
- c) Dem Geschäftsführer und dem Aufsichtsrat wird für das Geschäftsjahr 2011 Entlastung erteilt.
- d) Die Gesellschafterversammlung nimmt zur Kenntnis, dass im Einvernehmen mit dem Rechnungsprüfungsamt des Landkreises Hildesheim die Niedersächsische Revision und Treuhand GmbH, Pelikanplatz 35,30177 Hannover, zum Abschlussprüfer für den Jahresabschluss 2012 bestellt wird.

Öffentliche Auslegung

Der Jahresabschluss 2011 liegt im Anschluss an diese Bekanntmachung an sieben Tagen in der Zeit vom 27.09.2012 bis 8.10.2012 während der Dienstzeit zur Einsichtnahme im Zimmer 311 des Landkreises Hildesheim, Bischof-Janssen-Straße 31, Hildesheim, öffentlich aus.

Hildesheim, 26.09.2012

Alexander Huszar
Geschäftsführer

Photovoltaik-Park Heinde/Lechstedt Verwaltungs GmbH

- Pflichtprüfung des Jahresabschlusses 2011 -

Der Bestätigungsvermerk des mit der Prüfung des Jahresabschlusses zum 31.12.2011 für das Geschäftsjahr 2011 beauftragten

Rechnungsprüfungsamtes des Landkreises Hildesheim

schließt mit der Feststellung:

"Der Jahresabschluss und die Buchführung entsprechen nach meiner pflichtgemäßen Prüfung den Rechtsvorschriften. Die Geschäftsführung erfolgt ordnungsgemäß. Die Entwicklung der Finanz- und Ertragslage, der Liquidität und der Rentabilität geben zu Beanstandungen keinen Anlass. Die Gesellschaft wird wirtschaftlich geführt."

Beschluss der Gesellschafterversammlung

Die Gesellschafterversammlung der Photovoltaik-Park Heinde/Lechstedt Verwaltungs GmbH hat in ihrer Sitzung am 09.05.2012 folgenden Beschluss gefasst:

Jahresabschluss 2011 nebst Lagebericht und Prüfungsbericht des Abschlussprüfers

- a) Auf Vorschlag des Aufsichtsrates wird der von dem Rechnungsprüfungsamt des Landkreises Hildesheim, geprüfte und mit dem uneingeschränkten Bestätigungsvermerk versehene Jahresabschluss 2011 festgestellt.
- b) Der Bilanzgewinn aus 2011 in Höhe von 1.250,00 € wird auf neue Rechnung vorgetragen.
- c) Der Geschäftsführung wird für das Geschäftsjahr 2011 Entlastung erteilt.

Öffentliche Auslegung

Der Jahresabschluss 2011 liegt im Anschluss an diese Bekanntmachung an sieben Tagen in der Zeit vom 27.09.2012 bis 8.10.2012 während der Dienstzeit zur Einsichtnahme im Zimmer 311 des Landkreises Hildesheim, Bischof-Janssen-Straße 31, Hildesheim, öffentlich aus.

Hildesheim, 26.09.2012

Alexander Huszar
Geschäftsführer